

Haftung des Tierarztes

Ausgangspunkt für diesen Artikel ist ein Urteil des OLG Naumburg vom 22.01.2009 (Aktenzeichen: 1 U 54/08). Das OLG Naumburg befasste sich mit Anforderungen an den Nachweis des Vorliegens eines abgetrennten Knochenfragments (Chip) zurzeit einer vorgenommenen Ankaufsuntersuchung. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass allein aus dem Umstand, dass auf dem Röntgenbild des Vorderfußes des Pferdes eine Strukturaufhellung im Knochengewebe erkennbar ist, sich für den Tierarzt keine Verpflichtung zu Erhebung weiterer Befunde ergibt. Der Tierarzt ist auch nicht verpflichtet, dem Auftraggeber der Untersuchung über die Mitteilung der Befunde und seine Bewertung derselben hinaus die Empfehlung weiterer tierärztlicher Untersuchungen zu geben.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils lässt sich feststellen, dass grundsätzlich das Verhältnis zwischen Tierarzt und Tierhalter geprägt wird durch den eingegangenen Behandlungsvertrag. Dieser Vertrag variiert je nach der Art der Beauftragung. Die Rechte und Pflichten richten sich nach den individuellen Absprachen zwischen den Parteien.

Grundsätzlich muss ein Verstoß gegen eine Sorgfaltspflicht des Tierarztes immer kausal einen bezifferbaren und nachweisbaren Schaden verursacht haben, damit eine Haftung des Tierarztes ausgelöst wird.

Ein Tierarzt haftet daher weder für schicksalhafte Krankheitsverläufe noch für die spätere Entwicklung eines zum Zeitpunkt der Kaufuntersuchung unauffälligen Röntgenbefundes. Dies bedeutet, dass ein sorgfaltsgerechtes Arbeiten des Tierarztes nach den geltenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und unter Berücksichtigung der tiermedizinischen Sorgfaltsmaßstäbe keine Schadenersatzansprüche des Auftraggebers/Tierhalters nach sich zieht.

Um Streitfälle zu vermeiden empfiehlt es sich jedoch, dass tierärztliche Behandlungen –insbesondere Operationen- nicht ohne vorherige schriftliche Fixierung (zumindest der wesentlichen Vertragsbestandteile) vorgenommen werden. Andernfalls kann es zu erheblichen Problemen (insbesondere zu Beweisschwierigkeiten) für den Tierarzt kommen.

Eine möglichst detaillierte Aufklärung des Tierhalters über Behandlungsalternativen, Risiken, eventuelle Komplikationen etc. kann einen Großteil etwaiger Schadenersatzansprüche ausschließen. Selbstverständlich gilt dies nur insoweit, als die ordnungsgemäße Aufklärung durch den Tierarzt nachgewiesen werden kann. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass es für den behandelnden Tierarzt ratsam ist –vor Aufnahme der Behandlung- den Auftragsumfang –möglichst detailliert- schriftlich zu skizzieren. Andererseits ist es für den Tierhalter nicht unbeschränkt möglich, Schadenersatz bei dem behandelnden Tierarzt geltend zu machen. Es muss ein Sorgfaltspflichtverstoß des Tierarztes kausal einen bezifferbaren und nachweisbaren Schaden verursacht haben.